

- (i) die Entwicklung und Durchführung von Ausbildungsprogrammen mit dem Ziel, die Achtung der Gesetzesvollzugsbeamten und der Mitglieder des Militärs vor dem zu jeder Zeit und unter allen Umständen geltenden Recht jedes einzelnen auf persönliche Sicherheit, einschließlich dem Schutz vor sexueller Gewalt, zu fördern,
- ii) die Durchsetzung von effektiven, nicht diskriminierenden Rechtsmitteln, einschließlich der Vereinfachung der Einreichung und Untersuchung von Klagen wegen sexuellen Mißbrauchs, der Verfolgung von Tätern und der Anwendung rechtzeitiger und angemessener Disziplinarmaßnahmen in Fällen von Machtmißbrauch, die sexuelle Gewalttaten zur Folge haben,
- (iii) Vereinbarungen, die sofortigen und ungehinderten Zugang für UNHCR zu allen Asylsuchenden, Flüchtlingen und Rückkehrern und, wo es angemessen erscheint, für von den betroffenen Regierungen anerkannten anderen Organisationen ermöglichen und
- (iv) Aktivitäten mit dem Ziel, die Rechte von Flüchtlingsfrauen in enger Zusammenarbeit mit Flüchtlingsfrauen und in allen Bereichen von Flüchtlingsprogrammen zu fördern, einschließlich durch die Verbreitung und Durchführung der Richtlinien über den Rechtsschutz von Flüchtlingsfrauen;
- (c) *forderte* die Staaten und UNHCR *auf*, gleichwertigen Zugang für Frauen und Männer zu allen Verfahren zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft und zu allen Formen der Erteilung persönlicher Ausweispapiere, die wesentlich sind für die Bewegungsfreiheit der Flüchtlinge, ihr Wohlergehen und ihren Personenstand, zu gewährleisten und Flüchtlingsfrauen wie auch Männer dazu zu ermutigen, an Entscheidungen in bezug auf ihre freiwillige Repatriierung oder anderer dauerhafter Lösungen teilzuhaben;
- (d) *unterstützte*, daß Personen als Flüchtlinge anerkannt werden, deren Anspruch auf den Flüchtlingsstatus auf wohlbegründeter Furcht vor Verfolgung durch sexuelle Gewalt, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung basiert;
- (e) *empfahl* den Staaten die Entwicklung geeigneter Richtlinien für weibliche Asylsuchende, in Anerkennung der Tatsache, daß weibliche Flüchtlinge häufig einer anderen Art von Verfolgung ausgesetzt sind als männliche Flüchtlinge;

(f) *empfahl*, daß Flüchtlinge, die Opfer sexueller Gewalt geworden sind, zusammen mit ihren Familien ausreichende medizinische und psycho-soziale Fürsorge erhalten, einschließlich kulturell angemessener Beratungsmöglichkeiten, und daß sie im allgemeinen von den Staaten und dem UNHCR im Hinblick auf Unterstützung und die Suche nach dauerhaften Lösungen als Personen, denen besondere Beachtung zuteil werden muß, angesehen werden;

(g) *empfahl*, daß Asylsuchende, denen sexuelle Gewalt angegangen worden ist, in Verfahren zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft mit besonderer Sensibilität behandelt werden;

(h) *wiederholte*, von welcher Bedeutung es ist, die Präsenz weiblicher Mitarbeiter in Flüchtlingsprojekten vor Ort, einschließlich in Soforthilfeoperationen, und ebenso die Möglichkeit der direkten Kontaktaufnahme der Flüchtlingsfrauen mit diesen, sicherzustellen;

(i) *unterstützte* die Bemühungen der Hochkommissarin in Zusammenarbeit mit anderen auf diesem Gebiet sachkundigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, Ausbildungsseminare über praktische Rechtsschutzmaßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung sexueller Gewalt für leitende Behörden, einschließlich den Angestellten in Flüchtlingslagern, den Entscheidern über den Flüchtlingsstatus und anderen in der Flüchtlingsarbeit Tätigen zu entwickeln und zu organisieren;

(j) *empfahl* den Staaten, Ausbildungsprogramme einzurichten, die dazu dienen sollen, daß Personen, die an Verfahren zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft beteiligt sind, angemessen für kulturelle und geschlechtsspezifische Belange sensibilisiert werden;

(k) *ermutigte* die Hochkommissarin, ihre Bemühungen in Zusammenarbeit mit Gremien und Organisationen, die sich für die Menschenrechte einsetzen, aktiv zu verfolgen, das Bewußtsein für die Rechte von Flüchtlingen und die konkreten Bedürfnisse und Fähigkeiten von Flüchtlingsfrauen und -mädchen zu schärfen, und die vollständige und effektive Durchsetzung der Richtlinien zum Rechtsschutz von Flüchtlingsfrauen zu fördern;

(l) *forderte* die Hochkommissarin *auf*, sexuelle Gewalt in zukünftigen Tätigkeitsberichten über die Durchführung der Leitlinien zum Rechtsschutz von weiblichen Flüchtlingen mit einzubeziehen;

(m) *ersuchte* die Hochkommissarin, das Grundlagenpapier über bestimmte Aspekte sexueller Gewalt gegen Flüchtlingsfrauen als Dokument des Exekutiv-Komitees herauszugeben und ihm große Verbreitung zukommen zu lassen.

## *IRB (Ausschuß für Einwanderungs- und Flüchtlingsangelegenheiten), Kanada* **Asylbewerberinnen, die sich auf Furcht vor Verfolgung aufgrund ihres Geschlechts berufen\*** Richtlinie 4 vom 25.11.1996 (Auszug)

In dem kanadischen Einwanderungsgesetz wird bei der Definition eines Flüchtlings im Sinne der Konvention das *Geschlecht* nicht als eigenständiger Grund für eine begründete Furcht vor Verfolgung, welche eine Anerkennung als Flüchtling i.S. der Konvention rechtfertigt, aufgezählt. Da dieser Rechtsbereich noch in der Entwicklung begriffen ist, wird zunehmend die Auffassung vertreten, daß es sich bei der Verfolgung aufgrund des Geschlechts um eine Form der Verfolgung handelt, die von dem Asylausschuß, der über den Antrag entscheidet, bewertet werden kann und bewertet werden sollte. Wenn sich eine Frau auf Furcht vor Verfolgung wegen ihres Geschlechts beruft, ist es folglich in erster Linie erforderlich festzustellen, welche Verbindung zwischen Geschlecht, befürchteter Verfolgung und einem bzw. mehreren der in der Definition aufgezählten Gründe besteht.

In den meisten Fällen, in denen Asylbewerberinnen sich auf Furcht vor Verfolgung wegen ihres Geschlechts berufen, geht es um vier entscheidende Fragen, die in dieser Richtlinie behandelt werden sollen:

1. Inwieweit können Frauen, die Furcht vor Verfolgung wegen ihres Geschlechts geltend machen, sich mit Erfolg auf einen bzw. mehrere der fünf in der Definition eines Flüchtlings i.S. der Konvention aufgezählten Gründe stützen?

2. Unter welchen Umständen stellt sexuelle Gewalt oder die Bedrohung durch sexuelle Gewalt oder eine sonstige Benachteiligung

\* Die deutsche Übersetzung wurde uns freundlicherweise vom UNHCR – Zweigstelle Nürnberg – zur Verfügung gestellt; die Redaktion.

gung von Frauen eine Verfolgung dar, wie sie in der Rechtsprechung verstanden wird?

3. Welches sind die wesentlichen Beweiselemente, die bei der Prüfung eines Antrags unter Berufung auf Furcht vor Verfolgung wegen des Geschlechts zu berücksichtigen sind?

4. Mit welchen besonderen Problemen sind Frauen konfrontiert, wenn sie ihren Fall im Rahmen des Anerkennungsverfahrens vortragen müssen, insbesondere, wenn sie Erfahrungen gemacht haben, deren Darstellung schwierig und nicht selten demütigend ist?

## A. Entscheidung über Art und Gründe der Verfolgung

### I. Grundsätzliche Betrachtung

Obwohl das Geschlecht nicht ausdrücklich als einer der Gründe für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft i.S. der Konvention genannt wird, kann die Definition des Flüchtlings i.S. der Konvention richtigerweise dahingehend ausgelegt werden, daß sie Frauen Schutz bietet, die eine begründete Furcht vor Verfolgung wegen ihres Geschlechts unter Berufung auf einen oder mehrere der in der Definition aufgezählten Gründe darlegen können.

Vor der Entscheidung über die Angemessenheit des Grundes / der Gründe, die auf das Begehren anwendbar sind, muß die Art der von dem Antragsteller / der Antragstellerin befürchteten Verfolgung festgestellt werden.

Im großen und ganzen lassen sich Asylbewerberinnen in vier Kategorien einteilen, wenngleich diese Kategorien sich nicht gegenseitig ausschließen bzw. erschöpfend sind:

1. Frauen, die Verfolgung aus *denselben, in der Konvention aufgeführten Gründen und unter vergleichbaren Umständen fürchten wie Männer*. Das heißt, die Gefährdung liegt nicht in ihrem Geschlecht an sich, sondern in ihrer besonderen Identität (rassische, nationale, soziale Identität) oder in dem, woran sie glauben bzw. angeblich glauben (z.B. Religion oder politische Überzeugung). Bei solchen Begehren unterscheidet sich die materielle Analyse zwar nicht in Abhängigkeit vom Geschlecht des Antragstellers / der Antragstellerin, jedoch können sich je nach Geschlecht Unterschiede hinsichtlich der Art der befürchteten Nachteile sowie des Procedere bei der Anhörung ergeben.

2. Frauen, die Verfolgung ausschließlich aus Gründen in Zusammenhang mit ihrer Verwandtschaft fürchten, z.B. wegen ihres Familienstandes oder wegen Aktivitäten oder Ansichten ihrer Ehemänner, Eltern, Geschwister oder anderer Familienmitglieder. In solchen Fällen von „*Sippenverfolgung*“ geht es üblicherweise um Gewalt gegen Frauen bzw. sonstige Formen von Belästigung von Frauen, denen nicht persönlich staatsfeindliche Haltung oder politische Überzeugung vorgeworfen wird, um sie dazu zu zwingen, Informationen über den Aufenthalt oder die politischen Aktivitäten ihrer Familienangehörigen preiszugeben. Frauen können darüber hinaus allein aufgrund der politischen Aktivitäten ihrer Familienangehörigen bestimmter politischer Überzeugungen bezichtigt werden.

3. Frauen, die Verfolgung durch bestimmte Formen *ernsthafter geschlechtsbedingter Diskriminierung oder Gewalttätigkeiten* fürchten, die entweder von staatlichen Stellen oder von Privatpersonen ausgehen, vor deren Handlungen der Staat die Betroffenen nicht ausreichend schützen kann oder will. Im Zusammenhang mit dem Flüchtlingsrecht kann eine solche Diskriminierung eine Form der Verfolgung darstellen, wenn sie für die Antragstellerin erhebliche Benachteiligungen mit sich bringt und wenn sie auf einen oder mehrere der im Gesetz genannten Verfolgungsgründe zurückzuführen ist. Gewalttätigkeit, vor der eine Frau sich möglicherweise fürchtet, schließt Gewalt im häuslichen Umfeld und Gewalt in Bürgerkriegssituationen ein.

4. Frauen, die Verfolgung fürchten, weil sie sich nicht nach bestimmten geschlechtsdiskriminierenden religiösen Gesetzen und geschlechtsdiskriminierenden Gewohnheitsrechten und Praktiken in ihrem Herkunftsland richten. Indem solche Gesetze und Praktiken Frauen diskriminieren und im Vergleich zu Männern verwundbarer machen, können sie Bedingungen schaffen, aufgrund derer man von der Existenz einer *geschlechtsdefinierten sozialen Gruppe* ausgehen muß. Das Spektrum der religiösen Vorschriften, sozialen Traditionen bzw. kulturellen Normen, deren Übertretung Frauen möglicherweise zur Last gelegt wird, kann sich von der Ablehnung einer von anderen arrangierten Heirat und eigenen Wahl eines Ehemannes bis zu Schminken, sichtbarem Tragen bzw. Länge des Haars oder Art der Kleidung erstrecken.

### II. Andere Gründe als Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe

...

#### *Politische Überzeugung:*

Eine Frau, die sich gegen die institutionalisierte Diskriminierung von Frauen zur Wehr setzt oder für Unabhängigkeit von der männlichen Vorherrschaft im sozialen/kulturellen Bereich in ihrer Gesellschaft eintritt, kann eine begründete Furcht vor Verfolgung wegen ihrer tatsächlichen oder wegen einer vermeintlichen (d.h. derjenige, von dem die Verfolgung ausgeht, ist der Auffassung, daß sie antagonistische politische Ansichten vertritt) politischen Überzeugung haben. Bei der Auslegung des Begriffs „politische Überzeugung“ sind zwei Erwägungen von überragender Bedeutung:

1. In einer Gesellschaft, in der den Frauen eine *untergeordnete Stellung* „zugewiesen“ wird und in der Männer über Frauen eine Herrschaft ausüben, die eine allgemeine Unterdrückung der Frauen zur Folge hat, manifestieren sich politischer Protest und politische Betätigung der Frauen nicht unbedingt in derselben Weise wie der Protest und die Aktivitäten von Männern.

2. Der *politische Charakter* der Unterdrückung von Frauen in Zusammenhang mit religiösen Gesetzen und Ritualen sollte berücksichtigt werden. Wenn nach der Lehre der vorherrschenden Religion in einem bestimmten Land bestimmte Verhaltensweisen ausschließlich von Frauen verlangt werden, können Verstöße gegen diese Normen von der Obrigkeit als Beweis für eine nicht hinnehmbare politische Überzeugung gewertet werden, die das Grundgefüge bedroht, von dem sich ihre politische Macht herleitet.

### III. Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe

Bei der Prüfung, ob der Grund der „Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ zutrifft, sollte im Anerkennungsverfahren die Entscheidung des Obersten Gerichtshofs von Kanada im Fall „Ward“ herangezogen werden. In der Entscheidung werden drei mögliche Kategorien von „bestimmten sozialen Gruppen“ aufgezählt:

- 1) Gruppen, die über ein angeborenes oder unveränderliches Merkmal definiert sind;
- 2) Gruppen, deren Mitglieder sich freiwillig aus Gründen zusammenschließen, die für ihre menschliche Würde so wesentlich sind, daß die Mitglieder nicht gezwungen werden sollten, die Gruppe zu verlassen; und
- 3) Gruppen, die auf einen früheren freiwilligen Status zurückgehen, der aufgrund seiner historischen Beständigkeit unveränderlich ist.

Der Gerichtshof hat für die drei Kategorien folgende Beispiele angeführt:

Unter die erste Kategorie fallen Menschen, die Verfolgung z.B. wegen ihres Geschlechts, ihrer Zugehörigkeit zu einer sprachlichen Minderheit oder wegen ihrer sexuellen Orientierung fürchten.

ten, während zu der zweiten Kategorie zum Beispiel Personen zählen, die sich für die Einhaltung der Menschenrechte einsetzen. Die dritte Kategorie wird eher aus historischen Erwägungen angeführt, wenngleich sie auch insofern für die Anti-Diskriminierungseinflüsse relevant ist, als die Vergangenheit unveränderlicher Teil seiner Person ist.

Je nachdem, auf welchen Grund / welche Gründe Asylbewerberinnen ihr Begehren stützen, können sie unter eine der im Sinne dieser Kategorie definierten Gruppen fallen.

In seiner Entscheidung im Fall „Ward“ hielt der Gerichtshof weiter fest, daß eine bestimmte soziale Gruppe nicht allein auf der kollektiven Benachteiligung ihrer Mitglieder basieren kann. [sic] „Eine Gruppe ist dann nicht ausschließlich durch kollektive Benachteiligung definiert, wenn die von der Asylbewerberin befürchtete Verfolgung zugleich auch auf ihrem Geschlecht oder auf einem anderen angeborenen oder unveränderlichen Merkmal beruht.“

#### *Die Familie als bestimmte soziale Gruppe*

Es liegen maßgebliche Gerichtsentscheidungen vor, in denen das Gericht zu der Auffassung gelangt ist, daß die Berufung auf familiäre Bindungen (d.h. wo die Verwandtschaft den Risikofaktor darstellt) unter die Kategorie „Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ fällt. Siehe z.B.:

„... der Ausschuß [für Einwanderungs- und Flüchtlingsangelegenheiten] hat einen rechtsmittelfähigen Irrtum begangen, indem er die von dem Antragsteller vorgetragene unstrittigen Beweise für seine Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, nämlich seine eigene Familie, nicht ausreichend berücksichtigt hat.“

#### *Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe aufgrund des Geschlechts*

Es gibt zunehmende internationale Unterstützung für die Anwendung des Grundes „Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ auf die Asylbegehren von Frauen, die sich auf Furcht vor Verfolgung allein aufgrund ihres Geschlechts berufen. Siehe EntschlieÙung Nr. 39 (XXXVI) Weibliche Flüchtlinge und Internationaler Schutz<sup>1</sup> von 1985, in der das Exekutivkomitee des Hochkommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR) ...

„anerkannt hat [sic], daß es Staaten in Ausübung ihrer Hoheitsgewalt freisteht, sich die Interpretation zu eigen zu machen, daß Asylbewerberinnen, denen eine grausame oder unmenschliche Behandlung droht, weil sie gegen die sozialen Sitten der Gesellschaft, in der sie leben, verstoßen haben, als zu einer „bestimmten sozialen Gruppe“ i.S. des Art. 1 Abschnitt A Zif. 2 der Flüchtlingskonvention der Vereinten Nationen zugehörig gelten können.“

#### *Anwendung des gesetzlichen Grundes*

Bei der Beurteilung der „Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ als Grund für Furcht vor Verfolgung wegen des Geschlechts müssen zwei grundsätzliche Überlegungen angestellt werden:

1. Über die meisten Begehren unter Berufung auf das Geschlecht bei gleichzeitiger Furcht vor Verfolgung wegen Verstoßes gegen religiöse oder soziale Normen kann nach den Kriterien Religion bzw. politische Überzeugung entschieden werden. Solche Frauen werden von den Behörden oder Privatpersonen möglicherweise so behandelt, als hätten sie mit dem Verstoß gegen diese Normen ihrer Gesellschaft eine religiöse oder politische Überzeugung zum Ausdruck gebracht, selbst wenn nach der o.g. UNHCR-EntschlieÙung Nr. 39 die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe als hinreichender Grund in Betracht kommt.

2. Damit ein weiblicher Flüchtling eine begründete Furcht vor Verfolgung wegen Zugehörigkeit zu einer bestimmten geschlechtsdefinierten sozialen Gruppe i.S. der im Fall Ward definierten ersten Kategorie (d.h. Gruppen, die durch ein angeborenes bzw. unveränderliches Merkmal definiert sind) nachweisen kann:

- Die Tatsache, daß einer bestimmten sozialen Gruppe große Teile der weiblichen Bevölkerung des betreffenden Landes zuzurechnen sind, ist irrelevant – Rasse, Religion, Nationalität und politische Überzeugung sind ebenfalls Merkmale, die auf viele Menschen zutreffen.
- Bei dem Geschlecht handelt es sich um ein angeborenes Merkmal, folglich können Frauen eine bestimmte soziale Gruppe i.S. der Definition der Flüchtlingskonvention darstellen. Entscheiden ist, ob die Antragstellerin als Frau eine begründete Furcht vor Verfolgung in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit sie hat, aufgrund der Zugehörigkeit zu dieser Gruppe geltend machen kann.
- Zugehörigkeit zu bestimmten sozialen Gruppen, die aus Teilgruppen von Frauen bestehen, können ebenfalls eine angemessene Tatsachenfeststellung in einem Fall sein, bei dem es um Verfolgung aufgrund des Geschlechts geht. Diese bestimmten sozialen Gruppen können, abgesehen von dem Geschlecht, ebenfalls durch angeborene oder unveränderliche Merkmale definiert sein. Hierzu zählen beispielsweise Alter, Rasse, Familienstand und wirtschaftliche Stellung. Somit können sich z.B. Teilgruppen von Frauen ergeben, bei denen es sich um alte Frauen, Ureinwohnerinnen, alleinstehende oder arme Frauen handelt. Bei der Frage, ob diese Faktoren als unveränderlich zu bezeichnen sind, muß das soziokulturelle Umfeld berücksichtigt werden, in dem die betreffende Frau lebt, wie auch die Einstellung derer, von denen die Verfolgung ausgeht, sowie derer, die für die Gewährung des staatlichen Schutzes zuständig sind.
- Da die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft eine individuelle Abhilfe darstellt, ist die Tatsache, daß ein Asylbegehren auf die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe gestützt wird, für die Anerkennung als Flüchtling unter Umständen alleine nicht ausreichend. Die Asylbewerberin muß vielmehr nachweisen, daß sie eine begründete Furcht vor Benachteiligung hat, daß es sich bei dem Grund für den befürchteten Nachteil um einen der in der Definition angegebenen Gründe handelt, daß der Nachteil so gravierend ist, daß darin eine Verfolgung gesehen werden kann, daß eine hinreichende Wahrscheinlichkeit dafür besteht, daß sie die befürchtete Verfolgung erleiden würde, wenn sie in ihr Herkunftsland zurückkehren müÙte, und daß sie nicht erwarten kann, daß ihr angemessener staatlicher Schutz gewährt wird.

## **B. Bewertung der befürchteten Benachteiligung**

Die sozialen, kulturellen, traditionellen und religiösen Normen und Gesetze, die für Frauen in dem jeweiligen Herkunftsland der Asylbewerberin gelten, sollten unter Berücksichtigung der Menschenrechtsübereinkünfte bewertet werden, mit denen internationale Maßstäbe für die Anerkennung der Schutzbedürfnisse von Frauen zur Verfügung stehen. Für die Beurteilung der Frage, ob das Verhalten des Verfolgers gegenüber Frauen zulässig ist, können u.a. folgende internationale Übereinkünfte herangezogen werden:

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte

Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau

Übereinkommen über die politischen Rechte der Frau

Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen

Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, un-

1 abgedruckt in diesem Heft, S. 165.

menschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe  
Erklärung über die Beseitigung von Gewalt gegen Frauen.

Bei der Beurteilung eines von einer Frau unter Berufung auf Furcht vor Verfolgung wegen ihres Geschlechts vorgebrachten Begehrens ist zu prüfen, ob der Nachweis erbracht wird, daß die Antragstellerin tatsächlich Verfolgung wegen eines in der Konvention genannten Grundes fürchtet und nicht etwa zufällige Gewalt oder eine gegen sie als Einzelperson gerichteten zufällige kriminelle Handlung. Das entscheidende Kriterium bei einer solchen Prüfung ist natürlich die besondere Situation der Antragstellerin im Vergleich zu der allgemeinen Menschenrechtssituation in ihrem Herkunftsland wie auch zu den Erfahrungen anderer Frauen in ähnlicher Lage. Die Bewertung des Gewichts und der Glaubwürdigkeit der von der Antragstellerin angeführten Beweise sollte auch eine Abwägung u.a. folgender Aspekte einschließen:

1. Ein Begehren unter Berufung auf Verfolgung wegen des Geschlechts kann nicht bloß deshalb zurückgewiesen werden, weil die Antragstellerin aus einem Land kommt, in dem Frauen allgemein Unterdrückung und Gewalt erfahren, und die Furcht der Antragstellerin vor Verfolgung sich nicht auf der Grundlage individualisierter Fakten ihr gezielt zuordnen läßt. Diese sogenannte „Regel der partikularisierten Beweisführung“ wurde vom Bundes-Berufungsgericht im Fall Salibian gegen M.E.I. und in weiteren Entscheidungen abgelehnt.

2. Bei der Entscheidung über die Anerkennung sollte Beweismaterial berücksichtigt werden, das ein Fehlen staatlichen Schutzes nahelegt, wenn der Staat bzw. seine Organe in dem Herkunftsland der Antragstellerin nicht bereit oder nicht in der Lage sind, angemessenen Schutz vor Verfolgung wegen des Geschlechts zu gewähren. Wenn die Antragstellerin darlegen kann, daß es für sie objektiv unzumutbar war, staatlichen Schutz in Anspruch zu nehmen, dann steht die Tatsache, daß sie keinen staatlichen Schutz in Anspruch genommen hat, ihrem Begehren nicht entgegen. Des Weiteren ist die Tatsache, daß die Antragstellerin bei Nicht-Regierungsinstitutionen um Schutz nachgesucht hat bzw. nicht nachgesucht hat, für die Beurteilung der Frage, ob staatlicher Schutz gewährt wird, nicht von Belang.

Bei der Prüfung der Frage, ob es objektiv unangemessen war, daß die Antragstellerin darauf verzichtet hat, staatlichen Schutz in Anspruch zu nehmen, sollte neben weiteren wesentlichen Faktoren das soziale, kulturelle, religiöse und wirtschaftliche Umfeld berücksichtigt werden, in dem die Antragstellerin lebt. Wenn eine Frau z.B. in Form einer Vergewaltigung Verfolgung wegen ihres Geschlechts erfahren hat, besteht die Möglichkeit, daß sie aus ihrer Gemeinschaft ausgestoßen wird, wenn sie staatlichen Schutz in Anspruch nimmt. Bei der Entscheidung darüber, ob es für eine Antragstellerin zumutbar gewesen wäre, staatlichen Schutz in Anspruch zu nehmen, sollte diese Art von Informationen berücksichtigt werden.

Bei der Entscheidung darüber, ob der Staat bereit oder in der Lage ist, einer Frau Schutz zu gewähren, die Verfolgung wegen ihres Geschlechts befürchtet, sollte der Umstand Berücksichtigung finden, daß die Art von Nachweisen, die ein Antragsteller / eine Antragstellerin unter normalen Umständen als „eindeutigen und überzeugenden Beweis“ für die Unfähigkeit des Staates, Schutz zu gewähren, erbringen könnte, in Fällen von Verfolgung aufgrund des Geschlechts nicht immer verfügbar oder brauchbar sind.

Wenn beispielsweise ein Begehren unter Berufung auf Verfolgung wegen des Geschlechts auf die Androhung bzw. Anwendung von sexueller Gewalt durch staatliche Stellen (bzw. durch nichtstaatliche Verfolger, wo der Staat nicht bereit oder in der Lage ist, Schutz zu bieten) gestützt wird, kann es für die Antragstellerin unter Umständen schwierig sein, ihr Begehren mit „statistischen Daten“ über das Vorkommen von sexueller Gewalt in ihrem Land zu substantiieren.

Wenn die Antragstellerin sich nicht auf die als standardmäßig bzw. typisch zu bezeichnenden Nachweisformen als „eindeutige und überzeugende Beweise“ für das Fehlen staatlichen Schutzes stützen kann, müssen möglicherweise alternative Nachweisformen herangezogen werden, um dem Kriterium „eindeutig und überzeugend“ Genüge zu tun. Zu solchen alternativen Nachweisen zählen z.B. Zeugenaussagen von Frauen, die sich in ähnlichen Situationen ohne staatlichen Schutz befanden, oder die Zeugenaussage der Antragstellerin über zurückliegende persönliche Vorfälle, bei denen sie keinen staatlichen Schutz erhielt.

3. Eine Änderung der Umstände in dem Herkunftsland, die im allgemeinen als positive Veränderung gilt, kann unter Umständen für die Furcht einer Frau vor Verfolgung wegen ihres Geschlechts ohne oder sogar von nachteiliger Wirkung sein. In Situationen, in denen die Befürchtungen einer Frau mit Personenstandsgesetzen in Zusammenhang stehen oder in denen ihre Menschenrechte durch Privatpersonen verletzt werden, bedeutet eine Änderung der Umstände im Herkunftsland nicht notwendigerweise eine positive Änderung für die Frau, da sich Änderungen in diesen Bereichen häufig erst ganz zuletzt vollziehen. Deshalb sollte die ureigene Befürchtung der Antragstellerin beurteilt werden, und es sollte geprüft werden, ob die Veränderungen so entscheidend und wirksam sind, daß ihre Furcht vor Verfolgung wegen ihres Geschlechts nicht länger als begründet gelten kann.

4. Bei der Entscheidung darüber, ob für eine Frau eine zumutbare inländische Fluchtalternative besteht, sollte geprüft werden, ob Frauen – unter Berücksichtigung ihres Geschlechts – die Möglichkeit haben, eine inländische Fluchtalternative sicher zu erreichen und dort zu verbleiben, ohne unbilligen Härten ausgesetzt zu sein. Bei der Entscheidung über die Zumutbarkeit einer inländischen Fluchtalternative sollten auch religiöse, wirtschaftliche und kulturelle Faktoren berücksichtigt werden, und es sollte abgewägt werden, ob und inwieweit sich diese Faktoren auf Frauen am Ort der inländischen Fluchtalternative auswirken.